



NesT
Neustart im Team

Leitfaden

für Mentor:innen im Rahmen des Aufnahmeprogramms “Neustart im Team”



Staatlich-gesellschaftliches Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Programmverantwortliche:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und Integration
Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Partner:



Träger der Zivilgesellschaftlichen Kontaktstelle:



Deutscher
Caritasverband e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

Institut für Kirche und Gesellschaft
Evangelische Kirche von Westfalen





Inhalt

Einleitung.....	3
1. Was ist NesT und warum gibt es das Programm?	3
2. Beteiligte Akteure.....	5
3. Welche Flüchtlinge können unterstützt werden und welchen Status haben diese?	6
4. Die Mentoring-Gruppe	8
5. Der Weg zum Mentoring: so läuft das Verfahren ab.....	9
6. Wohnraum und finanzielle Pflichten der Mentoring-Gruppe	16
7. Persönliche Unterstützungspflichten	21
8. Versicherungsschutz für Mentorinnen und Mentoren	24
9. Schulungen.....	24
10. Unterstützungsangebote für Flüchtlinge und Mentorinnen und Mentoren	26
11. Umgang mit Erwartungen.....	27
12. Es geht nicht mehr - was nun?	29
Und zum Schluss: Danke!	30
Anlage I - Unterstützungsplan	31
Anlage II - Muster Übernahmevereinbarung zum Mietvertrag	39
Anlage III - Versicherungsschutz	42



Einleitung

Sie haben Interesse oder sind vielleicht sogar schon entschlossen, am Programm „NesT - Neustart im Team“, dem staatlich-gesellschaftlichen Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge, teilzunehmen?

Dieser Leitfaden soll die wichtigsten Fragen rund um das Programm beantworten sowie Ihre Rolle und Aufgaben als Mentorinnen und Mentoren beschreiben.

Wir möchten mit NesT Menschen für ein Mentoring gewinnen, unabhängig davon, ob sie bislang Kontakt mit geflüchteten Menschen und mit ehrenamtlicher Unterstützung hatten. Der Leitfaden ist deshalb so konzipiert, dass er für Erfahrene und weniger Erfahrene in der Flüchtlingshilfe erste Anregungen gibt, die bei der Überlegung, sich im Rahmen des NesT-Programms zu engagieren, behilflich sein können.

Für weitergehende Fragen und zur Begleitung durch das Antragsverfahren steht Ihnen die **Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS)** gern zur Verfügung. Scheuen Sie sich nicht, die ZKS anzusprechen:

E-Mail: zks@neustartimteam.de

Telefon: 02304 755-4545

Web: www.neustartimteam.de

1. Was ist NesT und warum gibt es das Programm?

Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht. Viele sind in Länder geflüchtet, in denen sie nicht dauerhaft bleiben können. Laut Hohem Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) benötigen voraussichtlich mindestens 2,9¹ Millionen besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Jahr 2025 dringend eine Lebensperspektive in einem anderen Land als dem Erstzufluchtsstaat, weil dort ihr Leben, ihre Freiheit, Sicherheit, Gesundheit und andere fundamentale Rechte weiterhin gefährdet sind und somit dort der dauerhafte Verbleib nicht möglich ist. Der Prozess der Neuansiedlung nennt sich Resettlement.

Weltweit gibt es bereits mehrere Staaten, die sich bereit erklärt haben, besonders schutzbedürftige Flüchtlinge im Wege des Resettlement aufzunehmen. Auch Deutschland gehört seit 2012 zur internationalen Gemeinschaft der Resettlement-Staaten. Die im Rahmen dieser Programme

¹ <https://reporting.unhcr.org/global-appeal-2025/outcome-areas/resettlement-and-complementary-pathways>

weltweit zur Verfügung gestellten Aufnahmeplätze reichen allerdings bei Weitem nicht aus. Weitere Aufnahmemöglichkeiten werden daher dringend benötigt.

„NesT - Neustart im Team“ ist ein solches **ergänzendes Aufnahmeprogramm** des Bundes und ermöglicht durch **privates Sponsoring der sogenannten Mentoring-Gruppen** die zusätzliche Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen des regulären staatlichen Resettlementverfahrens. Für NesT werden zusätzliche Plätze bereit gestellt. Dieses bietet den Flüchtlingen eine sichere und dauerhafte Bleibeperspektive.

Seit Januar 2023 besteht NesT als reguläres Aufnahmeprogramm des Bundes. Jedes Jahr wird für das Programm ein Kontingent von Aufnahmeplätzen zur Verfügung gestellt. Die aufgenommenen Flüchtlinge werden nach ihrer Ankunft in Deutschland durch Mentoring-Gruppen unterstützt.

Die **Mentoring-Gruppe verpflichtet sich für ein Jahr,**

- (1) den Flüchtlingen **Wohnraum zur Verfügung zu stellen**
(Zahlung von Nettokaltmiete oder Einräumen eines Wohnrechts) und
- (2) die Flüchtlinge **ideell zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Zugang zu Ausbildung und Arbeitsmarkt, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-) Vereinen).

Ziele von NesT sind neben dem Schutzgedanken insbesondere die Erleichterung der Integration von Flüchtlingen durch bürgerschaftliches Engagement, die Stärkung der gesellschaftlichen Akzeptanz von Flüchtlingen durch sofortigen Kontakt und die Unterstützung bei gesellschaftlicher Teilhabe. Vorbild für die Konzeption waren ähnliche private Sponsorenprogramme in Kanada und Großbritannien.

Das Besondere an NesT: Es ist ein partnerschaftliches Programm auf Augenhöhe. Als Mentorinnen und Mentoren ermöglichen Sie gemeinsam mit dem Staat die Aufnahme von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen. Gleichzeitig unterstützen und begleiten Sie die Flüchtlinge von Anfang an. Sie helfen Ihnen, in Deutschland ein eigenverantwortliches Leben zu beginnen, das ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht. Dieser Unterstützungsprozess ist dabei keine Einbahnstraße. Die intensive Zeit des Mentorings kann für beide Seiten eine Bereicherung sein, gegenseitiges Vertrauen schaffen und zu dauerhafter Verbundenheit führen.



2. Beteiligte Akteure

Das Programm wird von einer breiten staatlichen und zivilgesellschaftlichen Basis getragen. Die Programmverantwortlichen sind:

- das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI),
- die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (IntB),
- das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Das Programm wurde von Beginn an zusammen mit Vertretern des UNHCR und der Zivilgesellschaft erarbeitet. Dazu wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die auch die Umsetzung des Programms begleitet. Mitglieder der Projektgruppe sind UNHCR Deutschland, die Diakonie Deutschland, der Deutsche Caritasverband (DCV), Der Paritätische, das Deutsche Rote Kreuz (DRK), die Arbeiterwohlfahrt (AWO), die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Evangelische Kirche von Westfalen (EKvW), das Kommissariat der Deutschen Bischöfe, die Internationale Organisation für Migration (IOM), die Botschaft von Kanada in Deutschland, der Refugee Hub der Universität Ottawa, die Bertelsmann-Stiftung, die Stiftung Mercator sowie die Porticus-Stiftung. Ihre Erfahrungen eingebracht haben auch Flüchtlingsinitiativen wie die Flüchtlingspaten Syrien e.V., Save Me München und Start with a Friend e.V.

Das Herzstück des Programms sind natürlich Sie – die engagierten Mentorinnen und Mentoren. Auf dem Weg zum und durch die Zeit des Mentorings steht Ihnen als Hauptansprechpartnerin die „Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle“ (ZKS) zur Verfügung.

Kernaufgaben der ZKS sind:

- (1) **Bereitstellung von Informationen** zum Programm NesT und zur Arbeit mit Geflüchteten.
- (2) Durchführung einer **vierstündigen kostenlosen Basisschulung** für Mentorinnen und Mentoren vor Antragstellung zur Aufnahme auf die Vermittlungsliste.
- (3) **Beratung und Begleitung** der Mentorinnen und Mentoren während des **Antragsverfahrens**.
- (4) Entgegennahme des Antrags und **Prüfung auf Vollständigkeit** und Plausibilität sowie Weiterleitung des Antrags an das BAMF.
- (5) Unterstützung bei Vernetzungsaktivitäten.
- (6) Durchführung von **vertiefenden optionalen Aufbauschulungen** zum Programm NesT. Die Schulungen werden kostenlos angeboten und bieten Hilfestellung für die Mentoring-Gruppe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Themen der Schulungen sind unter anderem
 - Nähe und Distanz im Ehrenamt
 - Situation in den Herkunftsländern der NesT-Flüchtlinge



- Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung
 - Vorstellung der Integrationshilfen
 - Traumatisierte Flüchtlinge
- (7) Begleitung der Mentoring-Gruppe in der Anfangszeit und Feedback nach einigen Monaten der Unterstützung der Flüchtlinge.

3. Welche Flüchtlinge können unterstützt werden und welchen Status haben diese?

Im Rahmen von NesT können Resettlement-Flüchtlinge unterstützt werden. Dies sind Flüchtlinge, welche ein Auswahlverfahren beim UNHCR durchlaufen haben und denen der internationale Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde. In einem zweiten Schritt übermittelt UNHCR die Akten der Flüchtlinge entsprechend der vorgegebenen Kriterien an die Bundesrepublik Deutschland. Nach einer Vorprüfung der Akten führt das BAMF ein Interview mit den Flüchtlingen im Erstaufnahmestaat durch. Zurzeit sind dies u.a. Ägypten, Libanon, Kenia, Jordanien und Libyen (die Aufnahme erfolgt über Ruanda). Nach Abschluss der Sicherheitsüberprüfung und des Visumverfahrens erhalten die Resettlement-Flüchtlinge eine Aufnahmezusage nach § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz und werden auf ihre Ausreise nach Deutschland vorbereitet.

Auf der Grundlage des Aufnahmebescheides des Bundesamtes erhalten die Flüchtlinge nach Einreise bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eine befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre. Im Anschluss besteht die Möglichkeit der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis. Daneben haben sie von Beginn an Anspruch auf Zugang zum Integrationskurs, zum Arbeitsmarkt und auf Sozialleistungen.

Wichtiger Hinweis zur Rechtstellung:

Flüchtlinge, die im Rahmen von Resettlement nach Deutschland kommen, müssen keinen Asylantrag stellen - und sollten auch keinen Asylantrag stellen - da ansonsten ihr Aufenthaltstitel erlischt und sie ihre Aufenthaltserlaubnis verlieren (§ 51 Absatz 1 Ziff. 8 Aufenthaltsgesetz).

Resettlement-Flüchtlinge sind weitgehend anerkannten Flüchtlingen gleichgestellt:

Aufenthaltserlaubnis	Zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre; danach kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden



Sozialleistungen	Anspruch auf Bürgergeld (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII)
Arbeit	Erwerbstätigkeit nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis erlaubt
Wohnsitz	Nach Verteilung auf die Bundesländer besteht eine Wohnsitzauflage <i><u>Hinweis:</u> Bei Flüchtlingen im Rahmen von NesT bezieht sich die Wohnsitzauflage auf den Ort des zur Verfügung gestellten Wohnraums.</i>
Familiennachzug	Nachzug der Kernfamilie möglich <i><u>Hinweis:</u> In der Regel aber nicht erforderlich, da grundsätzlich die Kernfamilie insgesamt neu angesiedelt wird.</i>
Integration	Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs

Hinweis:

Nähere Informationen rund um Resettlement und weitere humanitäre Aufnahmen, Auswahlkriterien, Status und Rechte der Resettlement-Flüchtlinge, Aufnahmeverfahren und die erste Zeit danach, aktuelle Zahlen und weiterführende Links finden Sie z.B. unter:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/resettlement/resettlement-node.html>



4. Die Mentoring-Gruppe

4.1 Wer kann Mentorin/Mentor sein?

Mentorinnen/Mentoren können **juristische Personen und natürliche Personen** sein. Für das NesT Programm muss sich eine Gruppe von **mindestens 4 Personen** zusammenfinden, die gemeinsam für die Erbringung der finanziellen und persönlichen Unterstützungsleistungen verantwortlich ist. Die Übernahme dieser Verpflichtungen als Einzelperson ist nicht möglich. Innerhalb der Gruppe sind 2 Hauptmentorinnen / Hauptmentoren zu bestimmen, die Hauptansprechpersonen sind.

Hinweis: Auch juristische Personen müssen mindestens 4 natürliche Personen benennen.

4.2 Bildung einer Mentoring-Gruppe

Als Mentoring-Gruppe übernehmen Sie insbesondere im Rahmen der persönlichen Unterstützung der Flüchtlinge vielfältige Pflichten. Selbst wenn sich die Mitglieder der Mentoring-Gruppe schon gut kennen sollten, kann es zu Unklarheiten und Missverständnissen kommen, die die gemeinsame Aufgabenerfüllung erschweren. Ebenso wichtig wie hilfreich ist es deshalb, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, wie die Mentoring-Gruppe zusammenarbeiten will. Klären Sie deshalb schon zu Beginn die unterschiedlichen Rollen, Aufgabenwahrnehmungen und Kommunikationswege untereinander, aber auch nach außen. Dies ist ein erster wichtiger Schritt zur Zusammenarbeit als Mentoring-Gruppe und kann die Gruppe, aber auch die einzelnen Mitglieder, stärken.

Die vierstündige Basisschulung kann dabei hilfreiche Informationen geben, außerdem steht auch die ZKS als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

4.3 Die Rolle als Mentorinnen und Mentoren

Als Mentorinnen und Mentoren stehen Sie Menschen zur Seite, die alles verloren und Schreckliches erlebt haben und die sich in einem ihnen völlig fremden Land mit fremder Sprache und Kultur ein neues Leben aufbauen müssen. Gerade die ersten Monate der Eingewöhnung sind dabei schwierig und gleichzeitig für einen eigenverantwortlichen Neustart besonders wichtig.

Als Mentorinnen und Mentoren sind Sie in dieser entscheidenden Lebensphase für diese Menschen Hauptansprechperson und ein erster Anker in der neuen Umgebung. Das ist eine ebenso wunderbare, wie verantwortungsvolle Aufgabe, mit der Sie nicht allein sind, sondern die Sie als Mentoring-Gruppe gemeinsam übernehmen. Dennoch kann es sein, dass Sie die Sorge haben, mit dieser Aufgabe überfordert zu sein. Hilfreich ist deshalb, sich vor Augen zu führen, dass Sie nicht die Verantwortung für die von Ihnen begleiteten Flüchtlinge für ein eigenverantwortliches, erfülltes Leben übernehmen, sondern dass Sie ihnen nur dabei helfen, also Hilfe zur Selbsthilfe leisten.



Wichtig ist deshalb, dass alle Maßnahmen und Unterstützungsangebote sich an den Interessen und Fähigkeiten der Flüchtlinge orientieren, die von den eigenen völlig verschieden sein können.

Ob diese Angebote angenommen werden, ist die alleinige Entscheidung der Flüchtlinge, auch wenn eine Ablehnung für Sie als Mentoring-Gruppe enttäuschend sein mag.

Die Unterstützung, die Sie leisten, ist nicht umfassend, sondern bezieht sich auf das alltägliche Leben. Für spezielle Situationen, beispielsweise die Behandlung von Traumata, oder die Beratung in finanziellen oder rechtlichen Angelegenheiten, gibt es Expertinnen und Experten, an die Sie weitervermitteln sollen. Hierfür können Sie z.B. den Kontakt zur Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) in Ihrer Umgebung herstellen. Kontaktdaten finden Sie beispielsweise unter: <https://bamf-navi.bamf.de/de/Themen/Migrationsberatung/>

5. Der Weg zum Mentoring: so läuft das Verfahren ab

Um eine erste Vorstellung davon zu bekommen, wie ein Mentoring zustande kommt, soll hier ein möglicher Ablauf beispielhaft dargestellt werden:

- (1) **Interessierte informieren sich bei der ZKS** über das Programm, die Rahmenbedingungen und die Anforderungen an ein Mentoring.
- (2) Es findet sich eine Gruppe von **mindestens vier Mentorinnen/Mentoren** zusammen.
Hinweis: Diese Gruppe kann auch aus juristischen Personen bestehen, beispielsweise Vereinen. Auch in diesem Fall müssen 4 natürliche Personen als Verantwortliche benannt werden.
- (3) Die Mentoring-Gruppe **einigt sich** darauf,
 - folgende **Verpflichtungen für ein Jahr zu übernehmen**:
 - den Flüchtlingen **Wohnraum** zur Verfügung zu stellen (Zahlung von Nettokaltmiete oder Einräumen eines Wohnrechts) und
 - die Flüchtlinge **persönlich zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-)Vereinen).
 - wer die Rolle der beiden Hauptmentorinnen/-mentoren übernimmt und als Hauptansprechpersonen zur Verfügung steht,
 - wie viele **weitere Mentorinnen und Mentoren** unterstützen,



- **wie viele Flüchtlinge** sie unterstützen möchten (Einzelperson, Familie oder zusammenreisende erwachsene Familienmitglieder) und
 - ob die Mentoring-Gruppe **spezifische Bedarfe** der Flüchtlinge erfüllen möchte bzw. kann (z.B. behindertengerechte Umgebung, bestimmte spezielle medizinische Einrichtungen in der Nähe).
- (4) Die Mentoring-Gruppe nimmt an der vierstündigen kostenlosen Basisschulung der ZKS teil.
- (5) Die Mentoring-Gruppe erhält als **Antragsunterlagen** von der ZKS:
- **das Antragsformular**
Durch die Unterschriften auf dem Antrag erklären sich die Mentorinnen und Mentoren einverstanden, dass
 - ihre personenbezogenen Daten durch ZKS und BAMF für die Zwecke der Programmdurchführung erhoben, gespeichert und verarbeitet und
 - ihre personenbezogenen Daten einer Überprüfung durch Abfrage der sicherheitsbehördlichen Datenbanken unterzogen werden.
 - **die Anlage Datenschutzhinweise und Einwilligungserklärung**
Hinweis: Für die Antragsprüfung ist die Kommunikation verschiedener Beteiligter erforderlich, hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung zum Datenaustausch, die in aktiver Form (durch Ankreuzen) erforderlich ist und freiwillig erfolgt.
 - **die Anlage Unterstützungsplan** und
 - **die Anlage Wohnen.**

Dem Antrag **beizufügen** sind:

- **die Teilnahmebescheinigung der Basisschulung der ZKS**
- **ein Nachweis über die Einrichtung eines Kontos**, auf welches das Geld für die Miete einzuzahlen ist. Mit Einrichtung des Kontos sind bereits 2.500 Euro (bei Einzelpersonen) oder 5.000 Euro (bei Familien) einzuzahlen.²

Hierzu stehen drei Optionen zur Verfügung:

1. Eröffnung eines Treuhandkontos oder Girokontos

- Bei Nutzung eines Girokontos muss zusätzlich eine Schufa-Auskunft derjenigen Hauptmentorin / desjenigen Hauptmentors eingereicht werden, die/der zunächst den Mietvertrag für die Wohnung der Flüchtlinge unterzeichnet. Dies

² Liegt die Jahresnettokaltmiete nachweislich unter 2.500 bzw. 5.000 Euro, ist nur die erforderliche Nettokaltmiete für ein Jahr auf das Konto einzuzahlen.



entfällt, soweit der zur Verfügung gestellte Wohnraum im Eigentum der Mentorinnen und Mentoren steht.

2. Nutzung eines Vereinskontos

- Es muss ein Unterkonto errichtet werden oder der Verein muss der Antragssteller sein.
- Zusätzlich muss ein aktueller Vereinsregisterauszug, ein Kontoauszug und eine schriftliche Zusicherung des Kassenwarts über die Übernahme der regelmäßigen Mietüberweisung eingereicht werden.³

3. Nutzung eines Kontos einer Kirchengemeinde, eines öffentlichen Trägers, eines Unternehmens oder einer Stiftung

- Es muss ein Kontoauszug und eine schriftliche Zusicherung über die Übernahme der regelmäßigen Mietüberweisung eingereicht werden.³

Hinweis:

Sollte die Überweisung der Mietsumme vor Einreise aufgrund interner Bestimmungen (z.B. aufgrund einer Satzung) nicht möglich sein, ist hierüber ein gesonderter Nachweis einzureichen.

(6) **Erweitertes Führungszeugnis beantragen.**

Die Mentorinnen und Mentoren beantragen bei der örtlichen Meldebehörde die Ausstellung eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für private Zwecke (Typ Beleg-Art N)**, unter Vorlage eines „Anforderungsschreibens“, welches das BAMF ausstellt und das von der ZKS an die Mentorinnen und Mentoren weitergeleitet wird.

Nach Erhalt des Führungszeugnisses senden Sie dies (aus datenschutzrechtlichen Gründen) in einem extra verschlossenen Umschlag mit den Antragsunterlagen an die ZKS.

(7) **Postalischer Versand der Antragsunterlagen an die ZKS.**

(8) Die ZKS prüft die Vollständigkeit und Plausibilität der Antragsunterlagen und leitet diese an das BAMF weiter.

(9) **Das BAMF prüft den Antrag.**

(10) Soweit keine Ablehnungsgründe vorliegen, nimmt das BAMF die Mentoring- Gruppe auf die **Vermittlungsliste** (für die Vermittlung von Flüchtlingen aus dem Resettlementverfahren) auf und informiert die Mentoring-Gruppe.

Wichtig: Es besteht kein Anspruch auf die Vermittlung eines Flüchtlings.

³ Ein vorformuliertes Schreiben wird von der ZKS bereitgestellt. Nähere Informationen zu den Kontomodalitäten erhalten Sie von der ZKS.



Hinweis: Spätestens jetzt sollte die Suche nach einer geeigneten Wohnung beginnen.

- (11) Das BAMF nimmt das sogenannte Matching zwischen Flüchtlingen und Mentoring-Gruppe vor. Ausschlaggebend sind u.a. die Größe der Flüchtlingsfamilie und die Größe des Wohnraums, den die Mentoring-Gruppe zur Verfügung stellt. Dabei wird auf besondere Bedarfe der Flüchtlinge Rücksicht genommen (z.B. gesundheitliche Bedarfe, Barrierefreiheit des Wohnraums).
- (12) Das BAMF übersendet der Mentoring-Gruppe über die ZKS einen anonymisierten **Steckbrief der Flüchtlinge** und bittet um die Zustimmung zum Matching.

Stimmen die Mentoring-Gruppe und die Flüchtlinge dem Matching-Vorschlag zu, erhält die Mentoring-Gruppe einen nicht-anonymisierten Steckbrief und die Unterstützungserklärung für die genannten Flüchtlinge mit der Bitte um Unterzeichnung.

Hinweis: Die Ablehnung der Flüchtlinge ist nur in besonders begründeten Einzelfällen möglich. Die Mentoring-Gruppe hat kein grundsätzliches Vorschlags- oder Auswahlrecht in Bezug auf die Flüchtlinge. Ziel von NesT ist es, Menschen aufzunehmen, weil sie besonders schutzbedürftig sind.

- (13) Die Mentoring-Gruppe gibt die **Unterstützungserklärung** ab und sendet diese an das BAMF. Darin **verpflichten sich die Mentorinnen/Mentoren verbindlich für ein Jahr:**
- den Flüchtlingen **Wohnraum zur Verfügung zu stellen** (durch Anmietung oder Nutzung von Wohneigentum) und
 - die Flüchtlinge **persönlich zu unterstützen** (z.B. bei Behördengängen, Eröffnung eines Bankkontos, Anmeldung bei einer Schule, Vermittlung von Kontakten zu (Sport-)Vereinen).

Der Unterstützungserklärung sind **beizufügen:**

- ein **Nachweis über die Verfügbarkeit geeigneten Wohnraums und**
 - i. sofern Wohnraum angemietet wird: ein Nachweis über die Einzahlung der Restsumme für die Nettokaltmiete für zwölf Monate auf das dafür vorgesehene Konto,
 - ii. sofern Wohnraum zur Verfügung gestellt wird: die verbindliche Erklärung, dass der Wohnraum den Flüchtlingen für ein Jahr unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (**Einräumung eines Wohnrechts**).

- (14) Die Unterstützungserklärung ist Grundlage für die Einleitung der **Einreisevorbereitungen** für die Flüchtlinge durch das BAMF:



- BAMF erlässt einen **Aufnahmebescheid**, in dem der künftige Wohnort der Flüchtlinge (Ort der durch die Mentoring-Gruppe bereitgestellten Wohnung) und die zuständige Ausländerbehörde vermerkt werden.

Hinweis: Neben der Aushändigung an die Flüchtlinge wird der Aufnahmebescheid auch an die zuständige Ausländerbehörde und das Jobcenter am künftigen Wohnort der Flüchtlinge versendet. Die Flüchtlinge benötigen den Aufnahmebescheid, um nach der Einreise bei der Ausländerbehörde am Wohnort ihre befristete Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

- Die Flüchtlinge erhalten vor Einreise zudem einen Datenträger mit ihren **medizinischen Daten**.
- Der Zeitraum für die Einreisevorbereitungen beträgt nach Abschluss des Auswahlverfahrens rund 6 bis 8 Wochen (u.a. für Visumverfahren und Ausreisegenehmigung).
- BAMF informiert die Mentoring-Gruppe über den genauen Einreisetermin der Flüchtlinge, sobald dieser feststeht (rund 1-2 Wochen vor Einreise).

Hinweis: Während der Zeit der Einreisevorbereitung kann das BAMF einen Austausch der Kontaktdaten zwischen Mentoring-Gruppe und Flüchtlingen ermöglichen, so dass eine erste Kontaktaufnahme erfolgen kann.

- (15) Nach der Einreise in Deutschland werden die Flüchtlinge im Regelfall zunächst für 14 Tage im **Grenzdurchgangslager Friedland** (bei Göttingen) bzw. in **einer Einrichtung zur Zwischenunterbringung in Brandenburg** untergebracht. Dort erhalten sie in der Regel bereits folgende Unterstützung:

- einen fünftägigen „Wegweiserkurs“,
- Hilfestellung beim Ausfüllen eines Kurzantrags auf Sozialleistungen,

Hinweis: Dieser Kurzantrag ist Grundlage für die spätere Antragstellung beim örtlich zuständigen Jobcenter und sollte unbedingt verwendet werden.

- Soweit von den Flüchtlingen gewünscht, Hilfestellung bei der Erteilung einer Vollmacht für die Mentoring-Gruppe, damit diese bereits Sozialleistungen beantragen kann.
- Aushändigung der Bescheinigung über die Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs.
- Aushändigung der Meldebescheinigung der zuständigen Ausländerbehörde.
- Aushändigung eines Mitteilungsblattes über die Eintragung ins Ausländerzentralregister.
- ein Begrüßungsgeld von 20 Euro pro Person.



Hinweis: Diese Eintragung ist wichtig für die weitere Bearbeitung in der zuständigen Ausländerbehörde am späteren Wohnort. Eine Akte für die Flüchtlinge wird noch nicht angelegt.

- (16) Im Regelfall am 13.Tag des Aufenthalts in Friedland bzw. einer anderen Einrichtung zur Zwischenunterbringung, **reisen Mitglieder der jeweiligen Mentoring-Gruppe zur Einrichtung.** Dort erfolgt unter Begleitung einer Fachkraft das erste persönliche Zusammentreffen mit den Flüchtlingen. Die ZKS wird den Mentorinnen und Mentoren das Abholdatum mitteilen, ihnen die Kontaktdaten der Ansprechperson in der Einrichtung zukommen lassen und die Mentoring-Gruppe darum bitten, den genauen Zeitpunkt der Abholung zu vereinbaren und sonstige notwendige Absprachen zu treffen.

Hinweis: In den meisten Fällen werden die abholenden Mentorinnen und Mentoren vor Ort eine Unterkunft benötigen. Eine Übernachtung im Grenzdurchgangslager ist aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Es gibt es aber mehrere Pensionen in unmittelbarer Nähe der Einrichtungen. Auf Anfrage stellt die ZKS gern eine Liste mit Optionen bereit. Die anreisenden Mentorinnen und Mentoren buchen die benötigte Unterkunft eigenständig.

Wichtig: Zur Vorbereitung des Zusammentreffens wird die Mentoring-Gruppe gebeten, der Ansprechperson vor Ort möglichst frühzeitig ihre voraussichtliche Ankunftszeit in Friedland bzw. der anderen Einrichtung zur Zwischenunterbringung mitzuteilen.

Bitte stellen Sie unbedingt sicher, dass die Abholung der Flüchtlinge pünktlich erfolgt. Das ist bedeutsam für die Bildung eines Vertrauensverhältnisses als Grundlage für die Unterstützung. Es ist zudem ein Zeichen des Interesses und der Wertschätzung für die Flüchtlinge und für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort, die das erste Zusammentreffen vorbereiten und organisieren. Außerdem kann es bei Verspätungen mit der Folge zusätzlicher Übernachtungen der Flüchtlinge zu Störungen im ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung zur Zwischenunterbringung, die auch für andere humanitäre Aufnahmen genutzt wird, und zu Mehrkosten kommen.

Bitte haben Sie deshalb dafür Verständnis, dass **Mehrkosten aufgrund verspäteter Abholung**, wenn die Gründe hierfür im Verantwortungsbereich der Mentoring-Gruppe liegen, **von der Mentoring-Gruppe getragen werden müssen.**

Bitte beachten Sie:



In Ausnahmefällen kann es notwendig sein, dass die Mentoring-Gruppe die Flüchtlinge direkt vom Flughafen abholt, da eine 14-tägige Zwischenunterbringung nach der Einreise nicht möglich ist. In diesem Fall stimmt die ZKS den Prozess mit der Mentoring-Gruppe eng ab.

- (17) Die **Mentorinnen und Mentoren reisen zusammen mit den Flüchtlingen zum Wohnort und die gemeinsame Zeit beginnt.**



6. Wohnraum und finanzielle Pflichten der Mentoring-Gruppe

Als Mentoring-Gruppe sind Sie verpflichtet, für die Flüchtlinge eine Wohnung zu finden und diese entweder **für ein Jahr** unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, oder, bei Anmietung, die Nettokaltmiete für diesen Zeitraum zu übernehmen.

6.1 Anforderungen an den Wohnraum

Der Wohnraum muss in Größe, Beschaffenheit und Mietpreis die Anforderungen erfüllen, die am jeweiligen Wohnort für Sozialwohnungen gelten. Über die genauen Erfordernisse und den finanziellen Rahmen informiert Sie das **zuständige Jobcenter**.

Hinweis: Häufig gibt es im Internet tabellarische Übersichten.

Die Größe und Beschaffenheit der Wohnung ist ein wichtiges Matching-Kriterium. Wenn der Wohnraum für spezifische Bedarfe ausgelegt ist, z.B. für Menschen mit Behinderungen oder für Eltern mit Kleinkindern, wird sich das Bundesamt bei der Auswahl der passenden Flüchtlinge an dem Wohnungsangebot der Mentoring-Gruppe orientieren.

Wichtig: Die Mentoring-Gruppe muss vor Einreise der Flüchtlinge **nachweisen**, dass eine **geeignete Wohnung** zur Verfügung steht. Dies kann z.B. durch Übersendung:

- des Grundrisses oder
- einer Kurzbeschreibung des Wohnraums mit Angaben zu Lage, Größe, Anzahl der Räume usw., erfolgen. Auch Art der Beheizung und ein separater Eingang sind wichtig.

Ebenfalls nachgewiesen werden muss, dass der Wohnraum den Flüchtlingen für mindestens **ein Jahr** zur Verfügung steht. Dies erfolgt durch Übersendung:

- des Mietvertrages oder
- einer Erklärung der Wohnungseigentümer, aus der sich ergibt, dass der Wohnraum unentgeltlich für ein Jahr den Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird.
- Diese Nachweise können bereits mit dem Antrag an die ZKS oder (spätestens) zusammen mit der Unterstützungserklärung an das BAMF gesendet werden.

Hinweis: Vor Übersendung der Nachweise zum Wohnraum kann die Einreise der Flüchtlinge nicht vorbereitet werden.

6.2. Die Mentoring-Gruppe stellt Wohneigentum als Wohnraum unentgeltlich zur Verfügung



Es kann Eigentum der Mentoring-Gruppe als Wohnraum unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, wenn dieser den vorgenannten Anforderungen entspricht und die Privatsphäre gewahrt ist, also z.B. die Wohnung einen separaten Eingang hat.

Die Einräumung eines einjährigen Wohnrechts für die Flüchtlinge muss nachgewiesen werden. Hierfür kann auch ein Mietvertrag mit den Flüchtlingen abgeschlossen werden, um ihnen rechtliche Sicherheit zu geben.

Die Mentoring-Gruppe sollte zudem die grundsätzliche Bereitschaft erklären, dass der Wohnraum über das Jahr hinaus für mindestens ein weiteres Jahr zum ortsüblichen Sozialhilfesatz an die Flüchtlinge vermietet wird (Zusatz im Mietvertrag bzw. der Vereinbarung). Damit soll verhindert werden, dass die Flüchtlinge, wenn sie noch auf Sozialleistungen angewiesen sind, nach Ende der Unterstützung ausziehen müssen.

6.3 Die Mentoring-Gruppe mietet und finanziert Wohnraum für zwölf Monate

6.3.1 Umfang der finanziellen Verpflichtung

- (1) Bei der Anmietung von Wohnraum ist grundsätzlich die **Nettokaltmiete** (Miete ohne Nebenkosten) für die Dauer von einem Jahr gerechnet ab Mietbeginn von der Mentoring-Gruppe zu entrichten. Der Mietbeginn kann bereits vor dem tatsächlichen Wohnungsbezug durch die Flüchtlinge liegen, wenn sich beispielsweise die Einreise verzögert. Voraussetzung hierfür ist die abschließende, positive Prüfung Ihres Antrags und die Bestätigung über die Aufnahme auf die Vermittlungsliste Ihrer Mentoring-Gruppe.
- (2) Die **Nebenkosten** werden ab dem Zeitpunkt der Einreise der Flüchtlinge vom zuständigen Jobcenter übernommen. Die Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Übernahme dieser Kosten. Der Anspruch muss durch entsprechenden Antrag beim zuständigen Jobcenter geltend gemacht werden. Dies kann entweder durch die Flüchtlinge selbst oder, im Falle einer Bevollmächtigung, durch die Mentoring-Gruppe erfolgen.
- (3) Zusätzliche Kosten können sich für die Mentoring-Gruppe auch durch Nebenkosten ergeben, die für eine angemietete Wohnung bis zum Einzug der Flüchtlinge anfallen, da der Mentor / die Mentorin, der/die zunächst Mietpartei wird, keinen Anspruch auf derartige Sozialleistungen hat. Es handelt sich dabei jedoch um überwiegend verbrauchsabhängige Kosten, so dass etwaige Kosten sehr gering sein dürften. Sollte sich die Einreise der Flüchtlinge verzögern und sollten deshalb nennenswerte Nebenkosten für die Mentoring-Gruppe anfallen, können diese Kosten, ebenso wie etwaige Kosten für Kautions- und Erstausrüstung, nach



Rücksprache mit der ZKS vom Mietkonto getätigt werden. Voraussetzung hierfür ist die abschließende, positive Prüfung Ihres Antrags und die Bestätigung über die Aufnahme Ihrer Mentoring-Gruppe auf die Vermittlungsliste.

- (4) Daneben besteht grundsätzlich auch ein Anspruch der Flüchtlinge gegenüber dem Jobcenter auf Übernahme der Kosten für die **Kauti**on. Damit diese Kosten übernommen werden, muss vor Anmietung des Wohnraums durch die Mentoring-Gruppe eine Zusicherung des Jobcenters eingeholt werden, dass der Wohnraum den sozialrechtlichen Anforderungen entspricht.
- (5) Soweit unmöblierter Wohnraum angemietet wird, soll die Mentoring-Gruppe die **Erstauss**attung der Wohnung anschaffen. Auf Zahlung der Anschaffungskosten für die Erstaussattung haben die Flüchtlinge einen Anspruch, wenn sich die Kosten im Rahmen der üblichen Sozialhilfesätze halten. Diese sind bei den örtlichen Jobcentern zu erfragen oder häufig auch auf der Website des Jobcenters dargestellt.

Wichtig: Die Mentoring-Gruppe sollte versuchen, eine Bevollmächtigung von den Flüchtlingen zu erhalten, die bereits in Friedland bzw. einer anderen Einrichtung zur Zwischenunterbringung ausgestellt werden kann. Damit kann die Mentoring-Gruppe beim Jobcenter bereits vor Ankunft der Flüchtlinge am Wohnort Gelder für Kaution und Erstaussattung im Wege der Vorschusszahlung beantragen. Sollte das zuständige Jobcenter keinen Vorschuss bewilligen, muss die Mentoring-Gruppe die Kosten übernehmen, um Wohnungsanmietung und Erstaussattung vor Ankunft der Flüchtlinge sicherzustellen. Diese Kosten können, soweit sie im Rahmen der Sozialhilfesätze sind, vom Guthaben⁴ des eingerichteten Mietkontos getätigt werden, um eine Mehrbelastung der Mentoring-Gruppe zu vermeiden. Damit reduzieren sich das Mietguthaben und damit die Länge des unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnraums auf unter einem Jahr. In diesem Fall ist die **ZKS** zu informieren.

Außerdem soll die Mentoring-Gruppe dafür sorgen, dass die Flüchtlinge rechtzeitig vor Ende der Mietzahlung einen Antrag beim Jobcenter auf Übernahme dieser Mietkosten stellen, damit eine reibungslose Fortzahlung der Nettokaltmiete gewährleistet ist. Dabei sind die mitunter längeren Bearbeitungszeiten der Jobcenter zu berücksichtigen.

⁴ Voraussetzung hierfür ist die abschließende, positive Prüfung Ihres Antrags und die Bestätigung über die Aufnahme auf die Vermittlungsliste Ihrer Mentoring-Gruppe durch das BAMF.



Hinweis: Durch diese Regelung soll zum einem dem Interesse der Flüchtlinge, dass diese einen möblierten Wohnraum beziehen, und zum anderen dem Interesse der Mentorinnen und Mentoren, dass die finanzielle Verpflichtung auf zwölf Nettokaltmieten begrenzt ist, Rechnung getragen werden.

6.3.2 Zahlung der Nettokaltmiete

Bereits im Rahmen der Antragstellung richtet die Mentoring-Gruppe ein gesondertes Konto für die Miete ein. Dies kann ein gesichertes Konto, beispielsweise Treuhandkonto, oder aber auch ein ungesichertes Konto (Girokonto) sein. Auch die Nutzung eines Vereins-, Unternehmens- oder Kirchenkontos ist unter den oben genannten Bedingungen möglich. Auf dieses Konto wird noch **vor Antragstellung** eine **Pauschalsumme** eingezahlt, deren Höhe sich danach richtet, ob eine Einzelperson oder eine Familie betreut werden soll:

- Für eine **Einzelperson** beträgt die Pauschalsumme **2.500.- Euro**,
- für die Betreuung einer **Familie 5.000.- Euro**.⁵

Ein Nachweis über die Kontoeinrichtung und Einzahlung ist dem Antrag zur Aufnahme auf die Vermittlungsliste beizufügen.

Die restliche Summe für die Nettokaltmiete über ein Jahr ist auf das Konto einzuzahlen, sobald die Mentoring-Gruppe dem BAMF gegenüber die Unterstützungserklärung abgibt. Dieser Erklärung ist ein entsprechender Kontobeleg beizufügen, aus dem sich die Einzahlung der vollen Summe ergibt. Ab Anmietung der Wohnung ist ein Dauerauftrag von diesem Mietkonto über die monatliche Zahlung der Nettokaltmiete an den Vermieter einzurichten.

Hinweis: Ein Girokonto ist mit weniger Aufwand und kostengünstiger einzurichten und kann sinnvoll sein, wenn von den eingezahlten Mitteln Kaution und/oder Erstausrüstung zu finanzieren sind. Allerdings ist es im Falle eines solchen ungesicherten Kontos erforderlich, dem Antrag auf Mentoring die Schufa-Auskunft von derjenigen/demjenigen Hauptmentorin/Hauptmentor beizufügen, welcher zunächst den Mietvertrag für den Wohnraum der Flüchtlinge unterzeichnet.

6.3.3 Mietvertrag und Mieterwechsel

Letztendlich sollen die Flüchtlinge Vertragspartei des Mietvertrags werden. Da die Anmietung des Wohnraums bereits vor Einreise der Flüchtlinge gegenüber dem BAMF nachgewiesen werden muss, muss aber zunächst ein Dritter, möglichst ein Mitglied der Mentoring-Gruppe, den

⁵ Liegt die Jahresnettokaltmiete nachweislich unter 2.500 bzw. 5.000 Euro, ist nur die erforderliche Nettokaltmiete für ein Jahr auf das Konto einzuzahlen.



Mietvertrag unterzeichnen. Das führt zu einem späteren Wechsel der Vertragspartner auf Mieterseite. Dies ist bereits bei Abschluss des Mietvertrages durch die Mentoring-Gruppe mit dem Vermieter zu vereinbaren und im Mietvertrag muss eine entsprechende Regelung aufgenommen werden. Diese kann beispielsweise lauten:

„Der Vermieter stimmt im Vorfeld einem Mieterwechsel von (Namen Mieterin/ Mieter der Mentoring-Gruppe) auf (Namen der Flüchtlinge, oder, wenn diese noch nicht feststehen, Umschreibung, etwa: „den von BAMF der Mentoring-Gruppe vermittelten Flüchtlingen“) zu.“

Unter Bezugnahme auf diese Klausel wird dann, sobald der Mietvertrag auf die Flüchtlinge übergehen soll, eine Übernahmevereinbarung zwischen Vermieter, dem Mitglied der Mentoring-Gruppe als derzeitige und den Flüchtlingen als neue Mietpartei geschlossen. Ein Muster für eine solche Übernahmeerklärung ist als Anlage beigefügt.

Hinweis: Da die Mentoring-Gruppe nur die Nettokaltmiete zahlt, tritt bis zur Mietvertragsübernahme durch die Flüchtlinge eine Splittung der Zahlungspflichten (Kaltmiete durch Mentoring-Gruppe, Nebenkosten durch Jobcenter) ein. Dies kann den Abschluss eines Mietvertrages erschweren. Die Vermieter sollten von Beginn an darüber informiert werden, um Missverständnisse und Probleme bei der Vertragsübernahme zu vermeiden. Sinn der Splittung ist, die Kostentragungspflicht der Mentoring-Gruppe zu begrenzen und überschaubar zu machen. Das wäre bei einer Zahlungspflicht auch für die verbrauchsabhängigen Nebenkosten nicht der Fall. Es wird der Mentoring-Gruppe deshalb geraten, nicht (freiwillig) auch noch die Zahlung dieser Nebenkosten zu übernehmen.



6.4 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Für weitere etwaige Kosten, wie zum Beispiel Kosten für die Übersetzung von Dokumenten, Dolmetscherdienst, erste Lebensmittel und Hygieneprodukte wird der Mentoring-Gruppe geraten, einen Betrag von 500,00 € bereitzuhalten.

Im Rahmen der Abholung der Flüchtlinge im Grenzdurchgangslager Friedland bzw. einer anderen Einrichtung zur Zwischenunterbringung, können sich für die Mentoring-Gruppe **Kosten für Übernachtung und Fahrtkosten** ergeben. Diese Kosten können nicht durch Gelder vom Mietkonto beglichen werden.

Weitere Kosten können sich daraus ergeben, dass eine Abholung der Flüchtlinge nicht fristgerecht erfolgt und deshalb ihr längerer Verbleib in der Einrichtung zur Zwischenunterbringung notwendig wird. Diese Mehrkosten sind dann von der Mentoring-Gruppe zu tragen, wenn die verspätete Abholung durch die Mentoring-Gruppe verschuldet wird, sie also, ohne dass es hierfür schwerwiegende Gründe gibt, nicht rechtzeitig in der Einrichtung zur Zwischenunterbringung eintrifft. Die Mentoring-Gruppe sollte deshalb frühzeitig klären, wer die Abholung übernimmt, wie sie organisiert wird und wer notfalls einspringen kann.

Hinweis: Verzögert sich die Abreise aus der Einrichtung zur Zwischenunterbringung aus anderen, nicht der Mentoring-Gruppe zuzurechnenden Gründen, beispielsweise durch Erkrankung der Flüchtlinge, gehen die Mehrkosten nicht zu Lasten der Mentoring-Gruppe.

7. Persönliche Unterstützungspflichten

Die ersten Wochen und Monate in einem fremden Land und ohne deutsche Sprachkenntnisse sind besonders schwierig. Eine Unterstützung durch die Mentoring-Gruppe gerade in dieser Zeit ist deshalb enorm wichtig. Sie soll insbesondere dazu dienen, dass sich die Flüchtlinge im Alltag zurechtfinden, schnell die deutsche Sprache erlernen, Kontakte zur Nachbarschaft knüpfen, sowie Zugang zur örtlichen Gemeinschaft mit den dortigen Angeboten, zu Aus- und Weiterbildung und in den Arbeitsmarkt haben. Die Unterstützung sollte sich dabei an der Situation der Flüchtlinge, ihren Interessen, Fähigkeiten und Wünschen orientieren. Unterstützung ist Hilfe zur Selbsthilfe; es liegt in der Entscheidung der Flüchtlinge, welche Unterstützungsangebote sie annehmen.

Im Rahmen der persönlichen Unterstützungsleistungen ist zwischen **Basisunterstützung**, die allen Flüchtlingen zu gewähren ist, und **spezifischer Unterstützung** zu unterscheiden. Letztere

ergibt sich aus spezifischen Bedarfen der Flüchtlinge, beispielsweise aus körperlichen Einschränkungen, medizinischem Bedarf (z.B. Dialyse) oder bei Familien mit Kindern z.B. Zugang zu Kindergarten oder Schule.

7.1 Basis-Unterstützungspflichten:

Gerade in den ersten Monaten ist die Unterstützung der Mentoring-Gruppe im Alltag besonders wichtig, damit sich die Flüchtlinge schnell am neuen Wohnort zurechtfinden und Teil der Gemeinschaft werden können. Vor diesem Hintergrund soll die Mentoring-Gruppe den Flüchtlingen folgende Unterstützung anbieten:

- Abholung der Flüchtlinge aus der Einrichtung zur Zwischenunterbringung Unterstützung der Flüchtlinge bei der Beantragung von Sozialleistungen beim Jobcenter oder Sozialamt;
- Unterstützung der Flüchtlinge bei der Beantragung der verlängerbaren dreijährigen Aufenthaltserlaubnis bei der Ausländerbehörde;
- Begleitung bei sonstigen Behördengängen (z.B. Einwohnermeldeamt);
- Sicherstellung der Verfügbarkeit von Sprachmittlung bei wichtigen Behördengängen;
- Unterstützung bei der Sicherstellung des Versicherungsschutzes / der Krankenversicherung;
- Vertraut machen der Flüchtlinge mit dem Gesundheitssystem und ggf. Begleitung der Flüchtlinge zu Arztbesuchen;
- Unterstützung bei der Ergänzung der Erstausrüstung (z.B. Suche nach günstigen Möbeln, Hilfe beim Transport);
- Hilfe bei Zugang zu Sprachkursen, Zugang zu Beratungsangeboten für Flüchtlinge (Integrationskurse sowie Berufssprachkurse des BAMF, Migrationsberatungsstellen, Jugendmigrationsdienst, ehrenamtliche Angebote);
- Unterstützung bei der Eröffnung eines Bankkontos;
- Allgemeine Unterstützung im Alltag, z.B. bei Abschluss eines Handyvertrags, Internetzugang, vertraut machen mit Einzelhandelsgeschäften, ÖPNV, Stadtplan, Mülltrennung etc.;
- Vertraut machen mit Mieterpflichten, z.B. Ruhezeiten, Lüften/Heizen;
- Kontakt in die Gesellschaft vermitteln, z.B. Nachbarschaft, Vereine, Veranstaltungen, Freizeitmöglichkeiten, Sportmöglichkeiten, Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe, Migrantenselbstorganisationen im lokalen Umfeld;
- bei aktiver Religionsausübung: Vermittlung eines Zugangs zu entsprechenden Religionsgemeinschaften/religiösen Stätten,
- Ausbildung, Beruf und Bildung: Unterstützung bei (Neben-)Jobsuche/Ausbildungssuche, Ausbildungsunterstützungshilfe, Studium/Studienvorbereitung, Anerkennung Zeugnisse.



Hinweis: Einen Überblick über Maßnahmen, die in der ersten Zeit am neuen Wohnort wichtig sind, erhalten die bei der Schulung „Erste Schritte am Wohnort“, die die ZKS Ihnen einige Wochen vor der anstehenden Einreise anbieten wird. Sollten Sie sich zuvor schon informieren wollen, können Sie die ZKS um die Zusendung der Broschüre „Erste Schritte am Wohnort“ bitten.“, die Sie bei der Basisschulung erhalten.

7.2 Spezifische Unterstützung

Der spezifische Unterstützungsbedarf kann sich sowohl aufgrund allgemeiner Kriterien wie schulpflichtiges Alter, oder aus der individuellen Situation der Flüchtlinge ergeben. Deshalb kann nachfolgend nur allgemein aufgezeigt werden, um welche Art von Unterstützung es geht. Grundsätzlich gilt, dass Unterstützung dort und in dem Umfang angeboten werden sollte, wie die Flüchtlinge diese benötigen und wünschen.

Beispiele:

- bei miteingereisten Kindern: Zugang zu Kindergarten bzw. Schule;
- bei besonders psychisch oder physisch belasteten Flüchtlingen kann, wenn diese den Wunsch haben, zu ihrer Entlastung die Unterstützung bei der Suche nach ergänzender Kinderbetreuung angeboten werden;
- bei Menschen mit Behinderung: Suche nach behindertengerechten Einrichtungen und Freizeitangeboten;
- bei traumatisierten Menschen: Unterstützung bei der Suche nach Hilfsangeboten;
- bei Erkrankung, die eine bestimmte medizinische Behandlung erfordert: Suche nach Spezialkliniken/Fachärzten.

7.3 Unterstützungsplan

Die Unterstützungsleistungen sind umfangreich; deshalb ist es notwendig, sich innerhalb der Mentoring-Gruppe bereits im Rahmen des Antragsverfahrens darüber Gedanken zu machen, welche Personen mit welchem Zeitaufwand Unterstützungsaufgaben verlässlich für den Zeitraum von einem Jahr wahrnehmen können. Aus diesem Grund muss die Mentoring-Gruppe einen Unterstützungsplan erstellen, in dem aufgezeigt wird, wie sich die Mitglieder der Gruppe die Gewährleistung der einzelnen Unterstützungsleistungen vorstellen. Dies kann zugleich für die Gruppe eine Hilfe sein, um festzustellen, ob sie wirklich willens und in der Lage ist, diese Unterstützung zu leisten und ob sie vielleicht weitere Personen mit einbeziehen sollte. Im Unterstützungsplan ist zudem anzugeben, ob eine Einzelperson oder eine Familie (mit Angabe der Größe der Familie), betreut werden soll.

Außerdem können etwaige spezifische örtliche Rahmenbedingungen, z.B. ein örtliches Dialysezentrum, oder persönliche Fähigkeiten, z.B. besondere Sprachkenntnisse oder Erfahrungen im



Umgang mit traumatisierten Menschen, angegeben werden, die für die Auswahl der Flüchtlinge (Matching) relevant sein können. Auch Angaben zu am Wohnort aktiven Religionsgemeinschaften können hilfreich sein.

Wichtig für die Mentoring-Gruppe ist die Kenntnis der relevanten Akteure vor Ort und der bereits bestehenden Netzwerke, um die Flüchtlinge ideal unterstützen zu können. Dies umfasst Behörden ebenso wie Flüchtlingsinitiativen, Beratungsangebote und sonstige Angebote sowohl für Ehrenamtliche, als auch für Flüchtlinge. Deshalb soll die Mentoring-Gruppe bereits vor Antragstellung eine Liste dieser Akteure zusammenstellen und dies im Unterstützungsplan angeben. Zu einer Beratungsstelle für Ehrenamtliche soll bereits vor Antragstellung Kontakt aufgenommen und auch dies im Unterstützungsplan vermerkt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mentoring-Gruppe in Problemfällen ergänzend zur ZKS Kenntnis von mindestens einem örtlichen Beratungsangebot hat.

Hinweis: Der Unterstützungsplan befindet sich im Anhang.

8. Versicherungsschutz für Mentorinnen und Mentoren

Während der Unterstützung kann es dazu kommen, dass Mitglieder der Mentoring-Gruppe einen Unfall erleiden oder am Eigentum Anderer, beispielsweise der Flüchtlinge, einen Schaden verursachen.

In diesen Fällen ist, je nach Versicherungsvertrag, denkbar, dass die eigene Unfall- oder Haftpflichtversicherung den Schaden nicht abdeckt. Aus diesem Grund kann es sinnvoll sein, eine **Versicherung speziell für ehrenamtlich Tätige** abzuschließen. Nahezu alle Bundesländer bieten solche Versicherungen an. Die jeweiligen Voraussetzungen variieren. Es ist deshalb ratsam, sich zu erkundigen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang im jeweiligen Bundesland solche Versicherungen angeboten werden. Die ZKS kann einen ersten Überblick über die Situation in den jeweiligen Bundesländern geben und informiert Sie gerne.

9. Schulungen

Die nachfolgend aufgeführten Schulungsangebote sollen dazu dienen, Mentorinnen und Mentoren auf ihre verantwortungsvolle Aufgabe vorzubereiten, sie dabei zu unterstützen und Raum für Fragen zu geben.

9.1 Basisschulung



Vor Antragstellung muss die Mentoring-Gruppe an einer vierstündigen **Basisschulung** teilnehmen, die von der ZKS angeboten und durchgeführt wird. Die Termine sind bei der ZKS zu erfragen und sollen bevorzugt in Präsenz erfolgen. Eine digitale Teilnahme in zwei Einheiten getrennt ist ebenfalls möglich. **Die Teilnahme ist für alle Mitglieder der Mentoring-Gruppe verpflichtend.** Größere Mentoring-Gruppen, bei denen mehr als vier Personen eine Schulung in Präsenz wünschen, sollten entsprechende Möglichkeiten frühzeitig mit der ZKS abstimmen.

Die Mentoring-Gruppe erhält eine Teilnahmebescheinigung, die dem Antrag beizufügen ist. Die Teilnahme ist für die Mentoring-Gruppe **kostenlos**.

Die Schulung soll im Wesentlichen dazu dienen, offene Fragen zu klären, ergänzende Informationen zum Programm NesT zu geben und auf die Rolle als Mentorin/Mentor vorzubereiten. Dabei stehen Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung und der Umgang mit unterschiedlichen Erwartungen und Konfliktauslösern im Vordergrund. Die Schulung kann aus Zeitgründen diese wichtigen Themen nicht vertiefen, aber für damit verbundene Fragestellungen und Probleme sensibilisieren.

Für die Basisschulung ist folgender **Ablauf** vorgesehen:

- (1) Vorstellungsrunde mit Vorstellung der eigenen Gemeinde in Bezug auf Angebote und Rahmenbedingungen für Flüchtlinge
- (2) Anliegen & Überblick:
 - Grundidee und Überblick über NesT
 - Struktur des Programms
 - Aufgaben und Rolle der Mentorinnen und Mentoren
- (3) Motivation und Erwartungen:
 - Warum bin ich hier?
 - Was kann ich erreichen und was nicht?
- (4) Wie geht es weiter?
 - Der Antragsprozess Schritt für Schritt
 - Ansprechpartner und Akteure

9.2 Aufbauschulungen

Die ZKS bietet neben der Basisschulung auch digitale Aufbauschulungen an, bei denen Mentorinnen und Mentoren über die Basisschulung hinausgehende Kompetenzen erwerben können, die in der Begleitung der Flüchtlinge wertvoll sind. Die Aufbauschulungen beinhalten u.a. Aspekte von Selbstreflexion, Grundlagen gelingender Kommunikation, Perspektivwechsel und Empathie. Auch diese Teilnahme ist für die Mentorinnen und Mentoren **kostenlos**. Themen der Aufbauschulungen reichen von Informationen zu den Herkunftsländern der Flüchtlinge im



NesT-Programm, über praktische Hilfestellung wie bspw. die Vorstellung von Integrationshilfen bis hin zur Reflexion über die Rolle als Mentorin oder Mentor (bspw. ausgewogenes Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Flüchtlingen oder Möglichkeiten und Grenzen der Unterstützung). In der Regel nimmt mindestens eine Person, gern aber auch mehrere Personen, pro Mentoring-Gruppe bei einer Aufbauschulung teil und kann den anderen Mentorinnen und Mentoren von dieser Erfahrung berichten.

9.3 Vernetzungstreffen

Regelmäßig finden digitale bundesweite oder präsentische regionale Vernetzungstreffen für Mentorinnen und Mentoren statt, bei denen der Peer-to-peer Austausch im Vordergrund steht. Die Mentorinnen und Mentoren haben hier Gelegenheit, sich zu verschiedenen Fragestellungen auszutauschen, voneinander zu lernen und sich zu vernetzen.

9.4 Schulung „Erste Schritte am Wohnort“

Die regelmäßig vor den Einreisen stattfindende und für die Mentoring-Gruppen verpflichtende Schulung „Erste Schritte am Wohnort“ vermittelt Wissen um Behördengänge (z.B. Jobcenter, Ausländerbehörde), Anmeldungen (z.B. Integrationskurs, Kita) und weitere Erledigungen (z.B. Krankenversicherung, Bankkonto), die nach Ankunft der Flüchtlinge in Deutschland notwendig sind. Dabei erfahren die Mentorinnen und Mentoren, was bei der jeweiligen Stelle erledigt werden kann und welche Papiere benötigt werden. Sie haben außerdem die Möglichkeit, letzte offene Fragen vor der Einreise zu stellen. Zusätzlich zur Schulung gibt es die Broschüre „Erste Schritte am Wohnort“ mit allen Informationen zum Nachlesen.

9.5 Weitere Schulungsangebote

Viele Bundesländer oder Kommunen bieten bereits Schulungen für Ehrenamtliche an, die sich in der Flüchtlingsarbeit engagieren. Die ZKS unterstützt dabei, eine Schulung zu weiteren Themen zu finden, die die Mentoring-Gruppen interessieren.

10. Unterstützungsangebote für Flüchtlinge und Mentorinnen und Mentoren

Die Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen ist verantwortungsvoll und kann mitunter die Mentorinnen und Mentoren an ihre psychischen und physischen Grenzen bringen. Auch für die Flüchtlinge kann der Start in Deutschland trotz Unterstützung seitens der Mentoring-Gruppe schwierig sein. Deshalb ist es wichtig, zu wissen, dass es neben der ZKS und den oben genannten Schulungen weitere Unterstützungsangebote gibt:



- **Beratungsangebote für Flüchtlinge auf kommunaler Ebene**, beispielsweise Migrationsberatungsdienste und Jugendmigrationsdienste, stehen vielfach ortsnahe zur Verfügung. Die Mentoring-Gruppe sollte sich hierüber bereits im Rahmen des Antragsverfahrens informieren und die Flüchtlinge entsprechend informieren.
- **Caritas Friedland** hat eine **Hotline für Flüchtlinge eingerichtet, die über das NesT Programm einreisen**. Nähere Informationen über die Hotline und die Erreichbarkeit erhalten die Flüchtlinge von der Caritas in Friedland bzw. über die ZKS.
- Für **ehrenamtlich Tätige** gibt es vielfach auch **lokale Beratungsangebote**, wie z.B. **Ehrenamtskoordinatorinnen und Ehrenamtskoordinatoren**. Über diese Beratungsangebote sollte sich die Mentoring-Gruppe bereits vor Antragstellung informieren.
- Wichtige Ansprechpersonen sind zudem die **kommunalen Integrationsbeauftragten**.
- Bei Bedarf und auf Anfrage bemüht sich die ZKS zudem um eine **Supervision** für Mentorinnen und Mentoren.

11. Umgang mit Erwartungen

Das Mentoring ist mit vielfältigen Aufgaben verbunden, die Sie freiwillig übernommen haben, um Menschen, die Ihre Unterstützung brauchen, zu helfen. Dennoch können bereits zu Beginn oder im Laufe der Unterstützung auf beiden Seiten Erwartungen entstehen, die nicht erfüllt werden. Auf Seite der Mentoring-Gruppe können Reaktionen der Flüchtlinge missverstanden und negativ aufgefasst werden. Daneben ist es möglich, dass sie von Seiten der Flüchtlinge Dankbarkeit erwartet, die nicht im erwarteten Maße oder in der sonst gewohnten Art und Weise entgegengebracht wird.

Auf der anderen Seite können Flüchtlinge mit falschen Erwartungen in Bezug auf ihre Lebenssituation in Deutschland einreisen. Dies kann zur Folge haben, dass sie von der Wohnsituation oder der finanziellen Unterstützung enttäuscht sind. Dies lässt sich, trotz verschiedener Bemühungen, sie frühzeitig auf ihr Leben in Deutschland vorzubereiten, nicht in jedem Fall vermeiden. Möglich ist auch, dass Flüchtlinge andere Vorstellungen vom Umfang der Unterstützung durch die Mentoring-Gruppe haben. So könnten Flüchtlinge sich eine „Rundumbetreuung“ vorgestellt haben, oder, im Gegenteil, die gewährte Unterstützung bereits als zu stark und einengend empfinden.

Wichtig: Unerfüllte Erwartungen können das Verhältnis zwischen der Mentoring-Gruppe und den Flüchtlingen belasten und eine Unterstützung im Sinne der Flüchtlinge gefährden.

Klären Sie deshalb für sich und innerhalb der Mentoring-Gruppe bereits vor der Einreise der Flüchtlinge, welche Erwartungen Sie damit verbinden und wie Sie mit - nicht erfüllbaren bzw.



erfüllten - eigenen Erwartungen und Erwartungen der Flüchtlinge umgehen wollen. Hilfestellung kann Ihnen die Basisschulung bieten. In Zweifelsfällen können Sie sich auch an die ZKS oder an örtliche Beratungsstellen für ehrenamtlich Tätige wenden.

Und vor allem: Lassen Sie sich nicht entmutigen.

Gegenseitiges Verstehen und Vertrauen braucht Zeit und einen wertschätzenden Umgang.

Die gemeinsame Zeit bietet die Chance dafür.



12. Es geht nicht mehr – was nun?

Probleme in der Zusammenarbeit sind nicht ungewöhnlich, sei es innerhalb der Mentoring-Gruppe oder auch im Verhältnis zu den Flüchtlingen. Diese Probleme sollten frühzeitig angesprochen und professionelle Hilfe bei der ZKS oder einer örtlichen Beratungsstelle gesucht werden.

Es können aber auch extreme Umstände oder Konflikte auftreten, in denen eine Fortsetzung der Unterstützung nicht mehr sinnvoll ist. In diesen Fällen ist die ZKS von der Mentoring-Gruppe unverzüglich zu unterrichten. Die ZKS wird sich bemühen, andere ehrenamtlich Tätige zu finden, die sich um die Flüchtlinge kümmern. Die Mentoring-Gruppe wird von der Pflicht zur persönlichen Unterstützung befreit.

Wichtig: Ein vorzeitiges Ende der persönlichen Unterstützung hat keine Auswirkungen auf die zu leistende finanzielle Unterstützung, d.h. **die Pflicht zur Zahlung der Nettokaltmiete vom dafür eingerichteten Konto für die Dauer von zwölf Monaten bleibt bestehen.**



Und zum Schluss: Danke!

Wir möchten allen Mentorinnen und Mentoren, die an dem Programm mitwirken und damit die zusätzliche Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und ihren guten Start in Deutschland ermöglichen, sehr herzlich für ihr großartiges Engagement danken. Wir möchten Sie ermutigen, die Unterstützungs- und Schulungsangebote wahrzunehmen und zuversichtlich auf Ihre Mentoring-Zeit zu blicken. Mit Sicherheit wird es eine aufregende Zeit voller neuer Erfahrungen, an deren Ende vielleicht sogar eine neue Freundschaft steht.

Das Programm „Neustart im Team“ (NesT) wird verantwortet vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI), der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie Beauftragte für Antirassismus (IntB) sowie dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Zivilgesellschaftliche Kontaktstelle ist Partnerin im Aufnahmeprogramm „Neustart im Team“. Sie wird getragen vom Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Die ZKS wird durch das BMI gefördert. Das Projekt NesT wurde in der Pilotphase von verschiedenen Organisationen finanziell und konzeptionell unterstützt und wird auch weiterhin durch eine zivilgesellschaftliche Projektgruppe begleitet.

Herausgeber:

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Die Beauftragte für Antirassismus

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Stand: aktualisierte Fassung vom November 2024



Anlage I - Unterstützungsplan

1. Kurzvorstellung

1.1 Unsere Mentoring-Gruppe trägt den Namen: _____

1.2 Darum wollen wir uns als Mentoring-Gruppe engagieren:

1.3 Diese Erwartungen/Vorstellungen haben wir in Bezug auf die gemeinsame Zeit mit den Flüchtlingen: _____

1.4 Die folgenden Personen, Organisationen, Unternehmen oder Behörden haben uns folgende Unterstützung zugesagt:

☐ Finanziell: _____

☐ Ideell: _____

1.5 Mit diesen hauptamtlichen, lokalen Beratungsstrukturen oder Ehrenamtskoordinierungsstellen haben wir Kontakt aufgenommen, die uns anlassbezogen unterstützen können (Bitte Name, Adresse und Kontaktdaten angeben.):



2. Unser Unterstützungsangebot

2.1 Wir können eine Unterstützung gewährleisten für:

- ☐ eine Einzelperson
- ☐ eine Familie mit minderjährigen Kindern mit bis zu __ Mitgliedern
- ☐ __ zusammenreisende erwachsene Familienmitglieder

2.2 Wir planen folgendermaßen die Flüchtlinge...

2.2.1 mit ihrem neuen Wohnumfeld vertraut zu machen:

2.2.2 mit der Gemeinde / dem Wohnumfeld in Kontakt zu bringen:

2.2.3 bei den ersten organisatorischen Schritten zu unterstützen:

2.2.4 beim Zugang zur Gesundheitsversorgung zu unterstützen:

2.2.5 beim Erlernen der deutschen Sprache zu unterstützen (z.B. Sprachkurs oder Sprach-Tandems):

2.2.6 beim Zugang zu Ausbildung und Arbeit zu unterstützen:



2.2.7 ggf. beim Zugang zu Schulen und Kindertagesbetreuung zu unterstützen und können dabei auf die folgenden Erfahrungen mit der Unterstützung von Familien mit Kindern zurückgreifen:

MUSTER



3. Kommunikation

3.1 Für die Kommunikation mit den Flüchtlingen können wir auf die folgenden Sprachkenntnisse (bitte angeben, auf welchem Niveau die Sprache beherrscht wird) oder Ressourcen zurückgreifen:

3.2 Wir unterstützen die Flüchtlinge bei der Kommunikation mit Behörden und Ärzten, indem wir:

3.3 Wenn wir mit den oben genannten Wegen nicht weiterkommen, ziehen wir folgende Unterstützungsangebote hinzu:

4. Mobilität

4.1 Der Wohnraum ist an die folgenden Angebote des ÖPNV angeschlossen:

4.2 Darüber hinaus unterstützen wir die Mobilität der Flüchtlinge durch:

4.3 Ein Anschluss an den ÖPNV ist nicht notwendig, da die Mobilität der Flüchtlinge folgendermaßen gesichert werden kann:



5. Im Wohnumfeld sind folgende Behörden und Angebote für die Flüchtlinge erreichbar

(bitte mit Angabe der Adresse):

5.1 Zuständiges Einwohnermeldeamt/Ausländerbehörde:

MUSTER



5.2 Zuständiges Jobcenter:

5.3 Angebote zur Unterstützung von Flüchtlingen (z.B. MBE, JMD, DRK-Suchdienst):

5.4 Sprachlernangebote und Integrationskurse:

5.5 Angebote zur Religionsausübung:

5.6 Angebote zur Freizeitgestaltung (z.B. Migrant*innenselbstorganisationen, Sport- und Kulturvereine):

5.7 Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Flüchtlingen:

5.8 Wenn relevant: Anbindung an Kindertagesstätten, Grundschulen, weiterführende Schulen:

6. OPTIONAL: Mitglieder unserer Mentoring-Gruppe verfügen darüber hinaus über die folgenden relevanten Kenntnisse, Fähigkeiten oder Ressourcen (z.B. im Umgang mit Menschen mit körperlicher oder geistiger Behinderung, psychosozialen Unterstützungsbedarf)



6.1 Haben Sie (einzelne Personen der Mentoring-Gruppe) Kenntnisse oder Fachwissen bei der Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen und wenn ja, in welchem Bereich:

☐ Überlebende von Gewalt und Folter:

☐ Opfer von sexuellem Missbrauch:

☐ Behinderungen:

☐ Probleme der psychischen Gesundheit:

In welchem Kontext haben Sie Erfahrungen hierzu gesammelt?

6.2 Über welche Hilfsangebote für psychische Notfallsituationen haben Sie sich in Ihrem kommunalen Umfeld informiert?

6.3 Welche Hilfs- und Beratungsangebote für die von Ihnen begleiteten Flüchtlinge (z.B. Migrationsberatungsstellen) haben Sie ausfindig gemacht und wie stellen Sie die Möglichkeit einer Inanspruchnahme sicher?



Wir möchten noch die folgenden Ergänzungen machen / Hinweise geben:

MUSTER



Anlage II - Muster Übernahmevereinbarung zum Mietvertrag

Quelle: <https://www.mietrecht.org/mietvertrag/mietvertrag-uebernehmen-vorlage/>

Hinweis:

Der Ursprungsmietvertrag zwischen Mentor/-in und Vermieter muss bereits eine Klausel enthalten, dass die Flüchtlinge, nach ihrer Einreise nach Deutschland als Nachmieter in den Mietvertrag eintreten dürfen. Die Namen der (volljährigen) Flüchtlinge sollten, soweit möglich, im Mietvertrag bereits genannt werden. Andernfalls besteht gegenüber dem Vermieter kein Anspruch auf Zustimmung zum Mieterwechsel!

Ergänzung zum Mietvertrag vom (...):

Übernahmevereinbarung

Zwischen

(Vor- und Nachname des Vermieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden **Vermieter** genannt –

und

(Vor- und Nachname des Mieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden **Mieter** genannt –

und

(Vor- und Nachname des Nachmieters, Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

– im Folgenden **Nachmieter** genannt –

über die **Mietsache**: Mietwohnung/Mietshaus in

(Straße, Hausnr., PLZ, Ort).



§ 1 Bestehendes Mietverhältnis

Der Vermieter und der Mieter stehen bezüglich der genannten Mietsache in einem ungekündigten Mietverhältnis. Der Mietvertrag ist als Anlage 1 angeheftet.

Der Mietvertragsabschluss erfolgte am _____ (Datum des Mietvertrages). In diesem Mietvertrag sind abschließend alle Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses geregelt. Zusatzvereinbarungen bestehen nicht / bestehen wie folgt:

- _____ als Anlage 2
- _____ als Anlage 3
- ...

(WICHTIG: Liegen Nachträge oder spätere Vereinbarungen/Abmachungen zum Mietvertrag vor sind diese hier abschließend anzuführen und als Anlage anzuheften).

§ 2 Austritt des Mieters

Die Parteien vereinbaren, dass der Mieter am _____ (Datum des Austritts) aus dem Mietvertrag ausscheidet. Einer Beendigungskündigung bedarf es nicht.

§ 3 Eintritt des Nachmieters

Der Nachmieter tritt zum Zeitpunkt des Austritts des Mieters, am _____ (Datum des Eintritts) mit allen Rechten und Pflichten in den bestehenden Mietvertrag vom _____ (Datum des Mietvertrages) ein.

Der bestehende Mietvertrag wird ab dem Zeitpunkt des Eintritts allein mit dem Nachmieter fortgesetzt.

§ 4 Übernahme von Rechten und Pflichten, Zustimmung des Vermieters

Der Vermieter erteilt seine Zustimmung, dass der Nachmieter ab dem Eintrittszeitpunkt alle Rechte und Pflichten des Mieters aus dem Mietvertrag übernimmt und das Mietverhältnis ab diesem Zeitpunkt allein mit dem Nachmieter fortgesetzt wird.

Der Mieter wird ab dem Zeitpunkt seines Austritts von allen mietvertraglichen Pflichten, aus dem Mietvertrag vom _____ (Datum des Mietvertrages) bestehen frei.

(Alternativ kann die Haftung des Nachmieters auch in der Form beschränkt werden, dass der nur die Pflichten des Mieters übernimmt, ab Eintrittszeit entstehen. Bei einer unbegrenzten Haftung übernimmt er nämlich auch alten Schulden des Mieters aus Beschädigungen und nicht geleisteten Mietzahlungen. Zur Sicherheit kann die Haftung des Nachmieters daher eingeschränkt werden und eine direkte Abrechnung zum Austrittszeitpunkt zwischen Mieter und Vermieter vereinbart werden)

§ 5 Mietkaution und Betriebskosten



Die Parteien sind sich einig, dass alle Ansprüche und Verpflichtungen insbesondere aus der vom Mieter geleisteten Kautions- und den Betriebskosten auf den Nachmieter übergehen. Der Mieter verzichtet auf die Erstattung etwaiger Betriebskostenguthaben und der Mietkaution in Höhe von _____ € durch den Vermieter. Der Mieter ist berechtigt, diese Ansprüche direkt mit dem Nachmieter zu verrechnen.

§ 6 Einrichtung, bauliche Veränderungen Einbauten

Die Parteien sind einverstanden, dass die Vereinbarungen zur Übernahme von Einrichtungsgegenständen, Einbauten und baulichen Veränderungen in einer selbstständigen Mieter-Nachmieter-Vereinbarung geregelt werden.

(Alternativ können diese Vereinbarungen auch direkt in diese Vertragsergänzung mit einbezogen werden:

Die Verpflichtung der Räumung, Beseitigung und des Rückbaus aller Einrichtungsgegenstände, den vorgenommenen Einbauten und Umbauten wird vom Mieter bis zum Austrittszeitpunkt erfüllt.

Der Nachmieter übernimmt insoweit folgende Einrichtungsgegenstände: _____.

Eine Abfindung für die Gegenstände ist nicht / in Höhe von _____ € zu zahlen.)

§ 7 Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam sind, beziehungsweise später nichtig und-/oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Auf den Inhalt des anliegenden Mietvertrages im Anhang I (und der etwaigen Nebenvereinbarungen in den Anlagen ____) wird Bezug genommen. Die Parteien haben diesen Vertrag zur Kenntnis genommen und erhalten eine Abschrift.

(Ort, Datum), Unterschrift Mieter

(Ort, Datum), Unterschrift Nachmieter

(Ort, Datum), Unterschrift Vermieter



Anlage III - Versicherungsschutz

Quelle: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/geld-versicherungen/weitere-versicherungen/versicherungsschutz-in-der-fluechtlingshilfe-12248>

Voraussetzungen für gesetzlichen Versicherungsschutz

Wie bei anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten – zum Beispiel im Elternrat oder bei der Freiwilligen Feuerwehr – genießen auch Flüchtlingshelferinnen und Flüchtlingshelfer automatisch und kostenlos den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass deren Mithilfe über die Kommune oder Wohlfahrtsverbände organisiert ist. Heißt also, Einsätze und -orte werden von diesen festgelegt, die Verantwortlichen verteilen die Aufgaben, übernehmen Einteilung sowie Koordination und tragen die Kosten – und die Verantwortung. Zumeist werden auch Listen angelegt, in die Sie sich als Flüchtlingshelfer eintragen können. Das erspart im Fall der Fälle Nachforschungen, ob Sie tatsächlich auch aktiv gewesen sind.

Leistungsumfang

Verletzen Sie sich als ehrenamtliche Helferinnen und Helfer während Ihres Einsatzes, aber auch auf dem Hin- oder Rückweg zwischen Einsatz- und Wohnort, springt die gesetzliche Unfallversicherung ein. Übernommen werden Kosten für Behandlungen und Reha-Maßnahmen. Ist die Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls um mindestens 20 Prozent gemindert, bekommen Sie von der gesetzlichen Unfallversicherung eine monatliche Verletztenrente.

Haftung bei Schäden Dritter

Fügen Sie als Flüchtlingshelferinnen und -helfer einer anderen Person aus Versehen einen Schaden zu, müssen Sie in der Regel nicht für deren Forderungen nach Schadenersatz aufkommen. Dafür haftet die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung, in der Regel die von Städten und Kommunen. Zudem kann die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder die so genannte verantwortliche Tätigkeit in einer Organisation oder in einem Verein über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert sein.

Schutz bei privatem Engagement

Neben all diesen Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen springen auch gegebenenfalls privat abgeschlossene Versicherungen wie Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung ein. Auch in der Privat-Haftpflichtversicherung sind in der Regel ehrenamtliche Tätigkeiten oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements versichert. Aber Achtung: Vereinsvorstände und andere Verantwortliche sollten sich über eine zusätzliche Vereinshaftpflichtversicherung absichern.

Darüber hinaus haben fast alle Bundesländer private Unfall- sowie Haftpflicht-Sammelversicherungsverträge abgeschlossen, die ehrenamtlich Helfenden bei rein privat organisiertem Engagement ohne Einbindung in eine Institution absichern, wenn keine eigene Versicherung besteht. Der Gedanke dahinter: Helferinnen und Helfer ohne eigenen Schutz sollen im Falle eines eigenen



Schadens nicht auf diesem sitzenbleiben. Aber im Zweifel wird man hier beweisen müssen, dass man auch ehrenamtlich tätig war.

Deshalb ist wichtig, sich z.B. vorher auf der Liste eines Trägers oder einer Organisation einzutragen. Ist das nicht möglich, sollten Sie sicherstellen, dass mehrere Leute von der ehrenamtlichen Tätigkeit wissen. Zudem wichtig: Versichert ist nur der Einsatz selber und der direkte Hin- und Rückweg zum Einsatzort! Bei einem Abstecher in den Supermarkt oder in ein Café besteht also kein Versicherungsschutz. Auch Schäden am eigenen Auto sind hier nicht versichert. Dafür kommt gegebenenfalls die eigene Kaskoversicherung auf.

Hinweis: Nähere Informationen zu den Regelungen in den Bundesländern sind über die ZKS erhältlich.